Lloyd Werft Bremerhaven AG

Allgemeine Dock- und Reparaturbedingungen

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Diese Bedingungen gelten für die Ausführung von Schiffsreparaturen, Schiffsumbauten, Arbeiten an Ausrüstung oder an Teilen von Schiffen und für alle Dockarbeiten. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge der Lloyd Werft Bremerhaven AG (im Nachfolgenden „die Werft“) über Lieferungen und Leistungen, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Werft ihrer Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Angebote und Kostenanschläge der Werft sind freibleibend. Sie schließen nur solche Leistungen ein, die darin ausdrücklich spezifiziert sind.

1.2 Verträge kommen erst zustande, wenn die Werft ihr zugegangene Aufträge oder Bestellungen schriftlich angenommen, ihr zugegangene Annahmeerklärungen schriftlich bestätigt oder die von dem Auftraggeber bestellten Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.

1.3 Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax.

2. Leistungsumfang und Unterlagen

2.1 Für den Leistungsumfang ist im Zweifel der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung der Werft und der darin genannten Unterlagen maßgebend. Mehraufwand, der sich aus der Fehlerhaftigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder sonstiger Unterlagen ergibt, trägt der Auftraggeber.

2.2 Sämtliche Angaben der Werft gegenüber dem Auftraggeber und die dem Vertrag zugrundeliegenden Unterlagen der Werft (z.B. Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technische Beschreibungen) enthalten lediglich branchenübliche Annäherungswerte. Die Werft behält sich unwesentliche Änderungen (z.B. Konstruktions-, Formänderungen oder Farbabweichungen etc.) vor.

2.3 Die Werft behält sich an den in Ziffer 2.2 genannten Unterlagen ihre Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne schriftliche Einwilligung der Werft dürfen diese Unterlagen nur zur Erfüllung des mit der Werft jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der Werft sind sie vom Auftraggeber unverzüglich an die Werft zurückzugeben.

2.4 Erbringt die Werft Leistungen unter Verwendung von Entwürfen oder anderen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers, ist dieser verpflichtet, die Werft von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechten infolge der Verwendung der Entwürfe, Unterlagen oder Angaben des Auftraggebers beruhen.

2.5 Über den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Reparaturen entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. Die Werft überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Stellungnahme einer Klassifikationsgesellschaft oder deren Beauftragten. Die Werft ist nicht verpflichtet, das Schiff oder den Leistungsgegenstand auf versteckte Mängel zu untersuchen.

2.6 Die Werft ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten ganz oder teilweise von Dritten ausführen zu lassen.

3. Größe, Gewicht und Nationalität des Schiffes

3.1 Für die Abmessungen und die Bestimmung des Kubikmetergehalts eines Schiffes gelten die im „Register of Ships“ des Lloyd´s Register of Shipping angegebenen Maße, ansonsten die Werte des Internationalen Messbriefes (International Tonnage Certificate).

3.2 Für die Nationalität gilt im Zweifel die Flagge des Schiffes bei Vertragsabschluss.

3.3 Der für das Docken erforderliche Zustand des Schiffes (Trimm und Gewicht) ist vorab mit der Werft abzustimmen und durch den Auftraggeber herbeizuführen. Die Regelungen der Ziffer 15.3 bleiben unberührt.

4. Bevollmächtigte Vertreter

Spätestens bei Ankunft des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes hat der Auftraggeber der Werft schriftlich anzugeben, wer außer dem Kapitän den Auftraggeber gegenüber der Werft vertritt und rechtsverbindlich Erklärungen abgeben und entgegennehmen kann.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich rein netto in Euro ab Werft zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern und soweit diese anfällt.

5.2 Treten zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Kostenerhöhungen (für Löhne, Energie, Steuern, Materialien etc.) ein, ist die Werft berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen, der ihre zum Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrages allgemein gültigen Preise nicht übersteigt, sofern zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

5.3 Erst- und Neufüllungen von Schmier- und Hydraulikölen sowie weitere Hilfs- und Nebenstoffe werden von der Werft gesondert berechnet. Dies gilt für die Kosten von Gasfreiheitszertifikaten, von etwa erforderlichen Entgasungen von Tanks, Bilgen o.ä., die die Werft vorgenommen hat, entsprechend.

5.4 Vergütungen für Schlepper, Lotsen und Verholmannschaften sowie Hafen- und Schleusengebühren sind in den Preisen der Werft nicht enthalten. Schlepper, Verholmannschaften und Lotsen werden von der Werft gegen gesondertes Entgelt gestellt oder vermittelt, jedoch ohne dass die Werft für die mit dem Verholen, An- und Abschleppen verbundenen Gefahren haftet.

5.5 Vergütungen für das Docken werden nach den jeweils gültigen Preisen der Werft berechnet. In Havariefällen, beim Docken von Schiffen mit Ladung oder von besonderer Bauart behält sich die Werft gesonderte Vereinbarungen vor.

5.6 Wird der Werft die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so schuldet der Auftraggeber die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen.

6. Zahlungen

6.1 Sämtliche Zahlungsansprüche der Werft sind mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug sofort fällig.

6.2 Ab Fälligkeit des Vergütungsanspruchs stehen der Werft Zinsen in Höhe von 5% p.a., ab Verzugseintritt in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu. Die Werft ist berechtigt, weitergehende Verzugsschäden geltend zu machen.

6.3 Die Rücklieferung des Schiffes oder die Rückgabe des von der Werft bearbeiteten Leistungsgegenstandes erfolgt erst nach vollständiger Erfüllung der bis dahin fälligen Vergütungsansprüche. Verzögert sich die Rücklieferung des Schiffes oder die Rückgabe des von der Werft bearbeiteten Leistungsgegenstandes infolge Zahlungsverzuges des Auftraggebers, gehen Liegegebühren und sonstige Kosten zu seinen Lasten.

7. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen die Werft gerichtete Ansprüche und Rechte ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte zu übertragen.

7.2 Der Auftraggeber kann der Werft gegenüber nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen (bewiesenen) Ansprüchen aufrechnen.

7.3 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Fristen und Termine

8.1 Fristen und Termine sind für die Werft nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sind keine Fristen oder Termine schriftlich vereinbart, gelten die von der Werft veranschlagten Fristen oder Termine. Ansonsten gelten die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistungen, Erschwernisse usw. angemessenen Fristen und Termine.

8.2 Vereinbarte Fristen und Termine gehen von den für den Werftbereich geltenden tariflichen Arbeitszeiten aus. Voraussetzung rechtzeitiger Lieferung oder Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Auftraggebers, insbesondere die rechtzeitige Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, die rechtzeitige Bereitstellung des Schiffes in bearbeitungsfähigem Zustand und die Klärung aller kaufmännischen (einschließlich der Preisvereinbarungen) und technischen Fragen. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Verzögerung des Eingangs fälliger Zahlungen, und zwar selbst dann, wenn die Werft keine Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht hat.

8.3 Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des Liefer- oder Leistungsumfanges ändern sich die Fristen und Termine entsprechend dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand.

8.4 Höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Werft liegen - gleichgültig, ob bei der Werft oder ihren Zulieferern-, befreien die Werft für die Dauer ihrer Auswirkungen und, soweit sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Liefer- oder Leistungspflicht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die aufgrund des Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und Hafenanlagen („ISPS-Code“) getroffen werden.

8.5 Kommt die Werft mit der Fertigstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern ihm nachweisbar ein Schaden entstanden ist, unbeschadet des Rechts, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bei Aufrechterhaltung des Vertrages eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Vertragspreises pro vollendeter Woche des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Vertragspreises, unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft beruht oder es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter handelt.

9. Bereitstellen des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes

Der Auftraggeber hat der Werft das Schiff oder den Leistungsgegenstand in bearbeitungsfähigem Zustand, insbesondere gasfrei, gereinigt, ohne gefährliche Ladung (Güter, Stoffe, etc.) und entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen am vereinbarten Ort (Pier/Dock) und zur vereinbarten Zeit so zu übergeben, dass unmittelbar mit den Arbeiten begonnen werden kann. Liefert der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in einem nicht bearbeitungsfähigen Zustand oder nicht termingerecht an, so ist die Werft berechtigt, die Übernahme des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes zu verweigern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten und Schäden der Werft zu ersetzen.

10. Betreten des Werftgeländes und Arbeitsdurchführung

10.1 Die Schiffsbesatzung und die vom Auftraggeber beauftragten oder sich an Bord befindenden Personen haben während des Aufenthaltes auf dem Werftgelände die gesetzlichen und die von der Werft festgelegten Bestimmungen (z.B. Werftordnung) einzuhalten und müssen sich jederzeit ausweisen können.

10.2 Einrichtungen und Bereiche des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes, an denen die Werft nicht arbeitet, sind vom Auftraggeber gegen Unfallgefahren zu sichern. Soweit Arbeiten in den Laderäumen ausgeführt werden, sind vor Beginn der Arbeiten die jeweiligen Lukenabdeckungen vom Auftraggeber zu entfernen und unfallsicher abzulegen.

10.3 Der Auftraggeber gestattet der Werft, sich das bei Durchführung der Arbeiten anfallende Altmaterial (ersetzte Teile, Stoffe etc.) ohne Vergütung anzueignen.

10.4 Abweichend von Ziffer 10.3 hat der Auftraggeber Gefahrstoffe oder anfallenden Sondermüll unverzüglich auf seine Kosten zu entsorgen, es sei denn deren Entsorgung durch die Werft ist Gegenstand des Vertrages.

10.5 Außer der Schiffsbesatzung dürfen keine anderen als die von der Werft beauftragten Personen und Unternehmen Arbeiten am Schiff oder am Leistungsgegenstand ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Werft ausführen, solange sich das Schiff oder der Leistungsgegenstand im Werftbereich befindet. Der Auftraggeber hat der Werft Arbeiten, die von der Schiffsbesatzung oder von genehmigten Dritten ausgeführt werden, rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Derartige Arbeiten werden allein auf Risiko und Verantwortung des Auftraggebers durchgeführt.

11. An- oder Abnahme und Probeläufe

11.1 Der Auftraggeber hat das Schiff oder den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Aufforderung durch die Werft an- oder abzunehmen. Die Abnahme gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand in Benutzung genommen hat.

11.2 Nimmt der Auftraggeber das Schiff oder den Leistungsgegenstand nicht fristgerecht an oder ab, kann die Werft nach erfolgloser Mahnung unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen, und zwar nach ihrer Wahl entweder Ersatz des konkret entstanden Schadens oder - ohne Nachweis eines Schadens - in Höhe von 10% des vereinbarten Vertragspreises. Dem Auftraggeber bleibt jedoch insbesondere der Nachweis vorbehalten, dass der Werft kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Vergütungsanspruch der Werft wird hiervon nicht berührt.

11.3 Kommt der Auftraggeber der Aufforderung der Werft zum Abholen des Schiffes nicht fristgerecht nach, so ist die Werft berechtigt, im Namen, auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers das Schiff zu verholen und hierfür Verholmannschaften, Schlepper und Lotsen zu beauftragen, nachdem die Werft dem Auftraggeber unter Hinweis auf diese Folgen erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

11.4 Ist eine Erprobung oder eine Probefahrt vorgesehen, so hat der Auftraggeber die Schiffsbesatzung zu stellen und alle Betriebs-, Hilfsstoffe und sonstigen für die Durchführung der Erprobung oder der Probefahrt erforderlichen Beistellungen zu erbringen. Der Auftraggeber trägt für die Dauer der Erprobung oder der Probefahrt die nautische Verantwortung, das Risiko für Bedienungsfehler der Schiffsbesatzung oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes.

12. Erfüllungsort und Gefahrübergang

12.1 Erfüllungsort für die von der Werft zu erbringenden Leistungen ist das Werftgelände, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart worden ist.

12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes geht vorbehaltlich Ziffer 11.4 in allen Fällen mit der Abnahme der Werkleistung, der Rücklieferung des Schiffes oder Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber auf diesen über. Verzögert sich diese durch Verschulden des Auftraggebers, so geht bereits vom Tage der Mitteilung der Rücklieferungs- oder Übergabebereitschaft die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.

12.3 Für Schäden, die nicht durch die Werft oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet die Werft, unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht, es sei denn, Ziffer 15.4 dieser Bedingungen findet Anwendung.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Werft behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher der Werft aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.

13.2 Der Auftraggeber ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern diese im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Von etwaigen Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber die Werft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

13.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber ausschließlich für die Werft vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Sachen durch den Auftraggeber erwirbt die Werft an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware.

13.4 Der Auftraggeber tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Veräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten und etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus an die Werft ab. Wird die Vorbehaltsware von dem Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht im Eigentum der Werft stehenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des ausstehenden Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an die Werft abgetreten. Die vorstehende Abtretung beinhaltet keine Stundung der der Werft gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche.

13.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der an die Werft abgetretenen Ansprüche auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Werft, die Ansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Werft wird die Ansprüche jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat der Auftraggeber der Werft die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

13.6 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und - soweit sie nicht eingebaut ist - getrennt zu lagern sowie als im Eigentum der Werft stehend zu kennzeichnen.

13.7 Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Werft das ihr an der Vorbehaltsware zustehende Eigentum und die an sie abgetretenen Ansprüche insoweit an den Auftraggeber zurückübertragen, als der Wert dieser Sicherheiten den Wert der Ansprüche, die der Werft gegen den Auftraggeber insgesamt zustehen, um mehr als 20 v.H. übersteigt.

14. Mängel

14.1 Mängel hat der Auftraggeber der Werft unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich der Ziffer 15.4 dieser Bedingungen haftet die Werft nicht für Ausweitungen eines Mangels, die durch eine verspätete Anzeige entstehen.

14.2 Zunächst ist der Werft Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach Wahl der Werft entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Herstellung eines neuen Werks.

14.3 Schiffe sind der Werft zum Zwecke der Nacherfüllung am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ist dies wirtschaftlich nicht sinnvoll, darf der Auftraggeber nach Absprache und Zustimmung mit der Werft die Arbeiten auf einer anderen Werft („Fremdwerft“) vornehmen lassen. In diesem Fall ersetzt die Werft dem Auftraggeber die für diese Arbeiten nachgewiesenermaßen erforderlichen Aufwendungen.
Die Ersatzpflicht der Werft nach vorstehendem Absatz ist auf diejenigen Kosten beschränkt, die üblicherweise für vergleichbare Arbeiten von an der Nord- und Ostsee ansässigen nordeuropäischen Werften erhoben werden.

14.4 Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aufwendungen zur Ermöglichung der Nacherfüllung, insbesondere die Kosten der Bereitstellung des Schiffes oder des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort im Sinne der Ziffer 12.1 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen.

14.5 Bei Mängelrügen ist die Werft zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Auftraggeber einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Vertragspreises gezahlt hat.

14.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie der Werft oder dem Auftraggeber nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich und wird sie deshalb von der Werft abgelehnt, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

14.7 Die Verpflichtung der Werft zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 15.4. dieser Bedingungen.

14.8 Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen entfallen Mängelansprüche und -rechte des Auftraggebers, falls die Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber oder nicht von der Werft autorisierte Dritte verändert, be- oder verarbeitet, unsachgemäß behandelt oder instandgesetzt werden.

14.9 Trifft die Werft mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung, verjähren Mängelansprüche des Auftraggebers gegen die Werft in einem Jahr, beginnend mit Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig verschwiegen und/oder einer der in Ziffer 15.4 dieser Bedingungen genannten Haftungsfälle vorliegt.

15. Haftung

15.1 Das Schleppen und das Verholen eines Schiffes erfolgen vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen - auch während der Reparaturzeit - ausschließlich in der Verantwortung sowie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, und zwar selbst dann, wenn die Werft dafür Geräte und/oder Hilfskräfte beistellt, vermittelt oder berechnet. Die Schlepperbesatzungen, Lotsen und Verholmannschaften sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Werft.

15.2 Der Auftraggeber ist für die Bewachung des Schiffes, der Ladung und der von ihm beigestellten Sachen, insbesondere für alle Sicherheitswachen, sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Auch alle sonstigen zur Schadensverhütung erforderlichen Maßnahmen (z.B. im Winter die Entwässerung von Rohrleitungen und die Vornahme sonstiger Frostschutzmaßnahmen) und das Vertäuen sind Angelegenheiten des Auftraggebers. Bei der Durchführung gefahrgeneigter Arbeiten an Bord des Schiffes hat der Auftraggeber durch eigene Überwachungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die üblichen Sorgfaltsanforderungen erfüllt werden. Auf drohende Gefahren hat er die Werft schriftlich hinzuweisen.

15.3 Vorbehaltlich Ziffer 15.4 dieser Bedingungen haftet die Werft nicht für Schäden, die sich aus einem fehlerhaften Dockplan, fehlerhaften Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers, mangelnder Stabilität oder mangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes ergeben. Der Auftraggeber hat die Werft ausdrücklich schriftlich auf besondere Eigenschaften, Vorbelastungen (z.B. Asbest) und andere Umstände hinzuweisen, die die Stabilität oder die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen oder trotz ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten durch die Werft die Gefahr einer Beschädigung des Schiffes oder seiner Einrichtungen oder der Werft oder ihrer Mitarbeiter oder Einrichtungen hervorrufen können.

15.4 Weitergehende als die in diesen Bedingungen oder in dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf

a) den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
b) einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten seitens der Organe der Werft oder ihrer leitenden Angestellten,
c) Lebens-, Gesundheits- oder Körperschäden des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter infolge einer von der Werft zu vertretenden Pflichtverletzung,
d) der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft von der Werft oder
e) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Werft.

15.5 Ungeachtet der vorstehend genannten Haftungsfälle haftet die Werft außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für Schäden des Auftraggebers, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, insbesondere auf der Verletzung von Obhuts- und Überwachungspflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, beruhen.

15.6 Verletzt die Werft wesentliche Vertragspflichten, ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen die Werft auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn die Haftung beruht auf den in Ziffer 15.4. b bis d aufgeführten Umständen.

15.7 Zum Schutz gegen die Folgen vorstehender Haftungsausschlüsse und -begrenzungen ist der Auftraggeber gehalten, die entsprechenden Risiken durch den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zu decken. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass für die Dauer der von der Werft übernommenen Wartungs-, Umbau- oder Reparaturarbeiten eine Kasko- und P&I Versicherung besteht und die entsprechende Versicherungspolice um die Deckung von Baurisiken (einschließlich Probefahrt) erweitert wird. Der Auftraggeber hat die Werft sowie ihre Organe, Leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen im Wege der Mitversicherung in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem zwischen der Werft und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist das für den Geschäftssitz der Werft zuständige Amts-/Landgericht. Die Werft ist jedoch - nach ihrer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber auch vor den Gerichten geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Schiff des Auftraggebers, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, befinden. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

16.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es unter inländischen Personen Anwendung findet, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

17. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.

Stand: April 2012